

**SEKTORALER BEBAUUNGSPLAN ZUR
WOHNRAUMVERSORGUNG NR. 289**
PURICELLISTRASSE-WEST, ZWISCHEN WERNERWERKSTRASSE und
WEINMANNSTRASSE

ENTWURF
SATZUNGSTEXT
VOM 14.02.2023

**Sektoraler Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung
der Stadt Regensburg
Nr. 289
Puricellistraße-West,
zwischen Wernerwerkstraße und Weinmannstraße**

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund der §§ 9 Abs. 2d, 10 Abs. 1 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende

SATZUNG

§ 1 Bebauungsplan

- (1) Für den Bereich zwischen Puricellistraße, Wernerwerkstraße und Weinmannstraße wird ein sektoraler Bebauungsplan als Satzung erlassen.
- (2) Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung vom 14.02.2023 und diesem Satzungstext.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung vom 14.02.2023 dargestellt.

§ 3 Soziale Wohnraumförderung

- (1) Im Geltungsbereich dürfen gem. § 9 Abs. 2d S. 1 Nr. 1 BauGB Wohngebäude errichtet werden.
- (2) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen dürfen gem. § 9 Abs. 2d S.1 Nr. 3 BauGB nur Gebäude errichtet werden, bei denen sich ein Vorhabenträger hinsichtlich aller Wohnungen dazu verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere die

Miet- und Belegungsbindung, einzuhalten und die Einhaltung dieser Verpflichtung in geeigneter Weise sichergestellt wird.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausfertigung:

Regensburg, Datum
STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin